



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65

Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung VI/1  
Dr Edeltraud Lachmayer  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMF-010000	SR-GSt/F/Ob	Otto Farny	DW 2288	DW 42288	04.10.2011
/0024VI/1/2011					

Bundesgesetz, mit dem das EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Frau Dr Lachmayer!

Die Bundesarbeitskammer erhebt gegen den Gesetzesentwurf in zwei Punkten Einwendungen.

**Zum aktuellen Entwurf einer Novelle zum EStG 1988**

Das Budgetbegleitgesetz 2011 brachte eine Neuregelung der steuerlichen Forschungsförderung (gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2010 beginnen): Anstelle unterschiedlicher steuerlicher Förderungsmaßnahmen (unterschiedliche Freibeträge und einer Forschungsprämie für die Eigenforschung sowie einer Forschungsprämie für Auftragsforschung von jeweils 8%) wurde eine Forschungsprämie in Höhe von 10% der eigenen F&E-Aufwendungen sowie eine Forschungsprämie für Auftragsforschung ebenfalls in Höhe von 10% eingeführt. Die Deckelung der Prämie für die Auftragsforschung in Höhe von 100.000,- € pro Wirtschaftsjahr blieb dabei bestehen.

Die Bundesarbeitskammer hat sich in ihren Stellungnahmen zum Budgetbegleitgesetz 2011 sowohl gegen eine Erhöhung der Prämie als auch gegen eine Anhebung der Deckelung der Prämie für die Auftragsforschung ausgesprochen. Daher sind wir auch gegen eine gänzliche Aufhebung der Deckelung. An unserer Begründung hat sich seither nichts geändert. Ganz im Gegenteil: es liegt nun eine neue Studie vor, die anführt, dass viele Großunternehmen eine Forschungsprämie geltend machen, ohne tatsächliche F&E-Tätigkeiten durchgeführt zu haben. Die gleichen (wenigen) Unternehmen, die jetzt schon

überproportional von der Anhebung der Prämie profitieren, würden nun noch einmal einen Steuervorteil lukrieren.

Dazu kommt, dass die Budgetsituation wegen der zu erwartenden Wachstumsabschwächung im kommenden Jahr schwieriger wird und in diesem Fall ein Einnahmenverzicht nicht verantwortet werden kann.

### **Einbringung von Grundstücken in Privatstiftungen**

Die Lösung des Problems, das aufgrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bei der Einbringung von Grundstücken in Privatstiftungen entstanden ist, erscheint nicht gelungen. Es entspricht nicht der Intention des Verfassungsgerichtshofes, die Einbringung von Grundstücken aus dem Stiftungseingangssteuergesetz herauszunehmen und ins Grunderwerbsteuergesetz zu geben aber bei der Bemessungsgrundlage des dreifachen Einheitswertes zu bleiben. Eine verfassungskonforme Lösung liegt einzig und allein in der Bewertung der Grundstücke mit dem gemeinen Wert für Zwecke der Stiftungseingangsbesteuerung.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Werner Muhm  
Direktor  
F.d.R.d.A.